GEMEINDE MÖHNESEE
OT KÖRBECKE BEBAUUNGSPLAN NR. 17

1. ÄNDERUNG

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- 1012 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BAUKÖRPER, geplant
- BAUKÖRPER, vorhanden
- ZU BESEITIGENDE BAULICHE ANLAGE
- HAUPTFIRSTRICHTUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I., S. 2253).
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I., S. 132).
3. § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW 1994, S.666).
4. § 86 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG VOM 7. MÄRZ 1995 (GV NW 1995, S. 218).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — gem. § 9 (7) BauGB
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — gem. § 9 (7) BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — gem. § 16 (5) BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSIGKEIT INNERHALB ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — gem. § 16 (5) BauNVO und § 1 (4) BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI — MISCHGEBIETE — gem. § 6 BauNVO

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.

unzulässig gem. § 1 (5) BauNVO
3. Einzelhandelsbetriebe

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE — gem. § 11 BauNVO

- großflächige Einzelhandelsbetriebe -
Zulässige Sortimente: Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel sowie ergänzende Randsortimente vorwiegend kurzfristiger Bedarfsstufen.
Wohnnutzung nur im Obergeschoss bzw. Dachgeschoß zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) — gem. § 19 BauNVO
- z.B. (0,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) — gem. § 20 BauNVO
- z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — gem. § 16 (4) BauNVO

BAUWEISE

- o — OFFENE BAUWEISE — gem. § 22 (2) BauNVO
- BAUGRENZE — gem. §23 (3) BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — gem. § 23 (1) BauNVO
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — gem. § 9 (1) Nr.11 BauGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE — gem. § 9 (1) Nr.11 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG — gem. § 9 (1) Nr.11 BauGB
- M — VERKEHRSMISCHFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- EIN- UND AUSFAHRT

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN. — gem. § 9 (1) Nr.25a BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. — gem. § 9 (1) Nr.25b BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE — gem. § 9 (1) Nr4 u. 22 BauGB i.V.m. § § 12 u. 14 BauNVO
- St — STELLPLÄTZE

LÄRMSCHUTZWAND, h = 2,50 m AB OBERKANTE FERTIGER PLATZBEFESTIGUNG VOR JEWEILIGEM EINGANGSBEREICH EINZELHANDELSBETRIEB

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

FASSADENBEGRÜNUNG
Ungegliederte, geschlossene Wandflächen sind pro angefangene 5 m Wand mit einer kletternden Pflanze zu begrünen.

STELLPLÄTZE
Die Pkw Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag auszuführen. Die Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen. Für jeweils 5 Stellplätze ist mind. ein heimischer Großbaum I. Ordnung mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen.

- SD — SATTELDACH
- FD — FLACHDACH
- z.B. 42°-48° — DACHNEIGUNG

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 16.3.95 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diese Bebauungsplanänderung durchzuführen.

Möhnesee, den 17.3.95 — Gemeindedirektor

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diese Bebauungsplanänderung gem. § 3 (1) BauGB hat am 11.7.95 stattgefunden.

Möhnesee, den 12.7.95 — Gemeindedirektor

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB von der Gemeinde Möhnesee am 14.9.95 beschlossen.

Möhnesee, den 15.9.95 — Gemeindedirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Bebauungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.10 bis 24.11.95 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 6.10.95 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Möhnesee, den 25.11.95 — Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Bebauungsplanänderung ist von der Gemeinde Möhnesee am 14.12.95 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Möhnesee, den 15.12.95

Schriftführer — Ratsmitglied — Bürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Möhnesee, den — Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am ____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Diese Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Möhnesee, den — Bürgermeister

Entwurf und Anfertigung
AMT FÜR KREISENTWICKLUNG
SOEST, ____ — gezeichnet/Datum

Kreisplaner

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

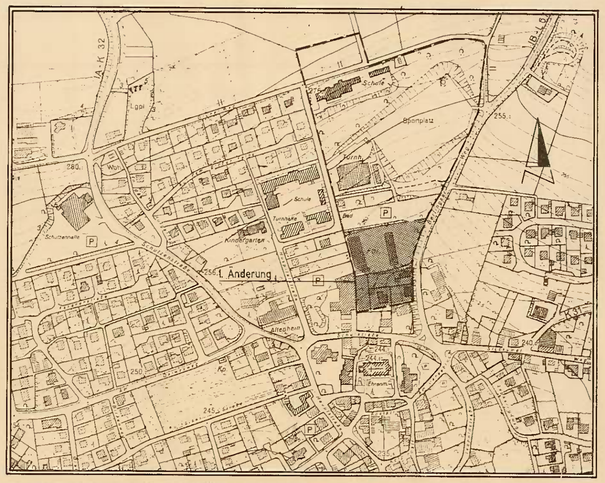

GEMEINDE MÖHNESEE
ORTSTEIL KÖRBECKE
BEBAUUNGSPLAN NR. 17
"BERLINGSERWEG II"
1. ÄNDERUNG

M. 1:500

Bebauungsplan Nr. 17 "Berlingser Weg II" , OT Körbecke

1. Änderung des B..-Planes

1.1 Der Änderungsbereich umfaßt die Grundstücke Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstücke 1013, 1012, 1014, 777, 879, 1003, 1004 und 1001. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus einem Übersichtsplan, der Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 14.12.1995 ist (siehe Anlage).

1.2 Die 16. Änd. des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist durch Öffentliche Bekanntmachung ab 01.08.1996 in Kraft getreten.

Datum: 31.7.96

Soester Anzeiger: X Westfalenpost: X

Öffentliche Bekanntmachung

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee im Ortsteil Körbecke und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Berlingser Weg II", Ortsteil Körbecke. Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 14. 12. 1995 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee im Ortsteil Körbecke beschlossen. Gleichzeitig wurde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Berlingser Weg II", Ortsteil Körbecke, als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanänderung liegt westlich des Berlingser Weges, Ortsteil Körbecke, südlich des öffentlichen Parkplatzes (Schul- und Sportzentrum), nordöstlich des Haus des Gastes und ist ca. 0,8 ha groß. Der Änderungsbereich umfaßt die Grundstücke Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstücke 1013, 1012, 1014, 777, 879, 1003, 1004 und 1001. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.

Änderungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung). Die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 8. 5. 1996, Az.: 35.2.1-1.4, wie folgt erteilt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Möhnesee am 14. 12. 1995 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 8. Mai 1996
Az.: 35.2.1-1.4
i. A. gez. F r ö h l i c h"

Der Bebauungsplan wurde der Bezirksregierung in Arnsberg gemäß § 11 BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 8. 5. 1996 – Az.: 35.2.1-2.4 – hat die Bezirksregierung erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

Bekanntmachungs-Anordnung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Berlingser Weg II", Ortsteil Körbecke, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht sowie die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können bei der Gemeinde Möhnesee, Verwaltungsgebäude III, Zimmer Nr. 2, Kurkölner Straße 6, 59519 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 8. 12. 1989 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnesee, Hauptstr. 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Möhnesee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) kann gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, den 24. Juli 1996
Stellv. Bürgermeisterin
K o r b

Westfalenpost, Ausgabe Nr. 178, vom 31. 7. 96

Öffentliche Bekanntmachung

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee im Ortsteil Körbecke und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Berlingser Weg II", Ortsteil Körbecke

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 14.12.1995 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee im Ortsteil Körbecke beschlossen. Gleichzeitig wurde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Berlingser Weg II", Ortsteil Körbecke, als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanänderung liegt westlich des Berlingser Weges, Ortsteil Körbecke, südlich des öffentlichen Parkplatzes (Schul- und Sportzentrum), nordöstlich des Haus des Gastes und ist ca. 0,8 ha groß. Der Änderungsbereich umfaßt die Grundstücke Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstücke 1013, 1012, 1014, 777, 879, 1003, 1004 und 1001. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtplan.

— Änderungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung). Die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 08.05.1996, Az.: 35.2.1-1.4, wie folgt erteilt:

"G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Möhnesee am 14.12.1995 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 08. Mai 1996
Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 35.2.1-1.4
Im Auftrag
gez. Fröhlich"

Der Bebauungsplan wurde der Bezirksregierung in Arnsberg gemäß § 11 BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 08.05.1996 - Az.: 35.2.1-2.4 - hat die Bezirksregierung erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

Bekanntmachungs-Anordnung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Berlingser Weg II", Ortsteil Körbecke, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht sowie die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können bei der Gemeinde Möhnesee, Verwaltungsgebäude III, Zimmer Nr. 2, Kurkölner Straße 6, 59519 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1989 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnesee, Hauptstr. 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Möhnesee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, den 24. Juli 1996
Stellv. Bürgermeisterin
Korb

Soester Anzeiger, Ausgabe Nr. 176, vom 31. 7. 1996